

# „Energieeffizienz“ bei Beschaffung medizinischer Geräte

Von Dr. Daniela Hattenhauer und Sebastian Gall

- ▶ Dem Kriterium der Energieeffizienz kommt in letzter Zeit wachsende Bedeutung zu. Angesichts rapide steigender Verbrauchskosten ist es besonders im Fall von Krankenhäusern als Großverbraucher von Energie unablässig, bei der Beschaffung neuer Geräte auf deren Sparsamkeit zu achten.

Um für die Zukunft zu gewährleisten, dass öffentliche Einrichtungen wirtschaftlich bleiben, hat der Gesetzgeber reagiert und öffentliche Auftraggeber grundsätzlich dazu verpflichtet, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen das Kriterium der Energieeffizienz zu berücksichtigen.

## RECHTLICHE BEDINGUNGEN

Der Bundesgesetzgeber hat in der Vorschrift des Paragraphen 4, Absätze 4 und 5 Vergabeverordnung (VgV) bestimmt, dass öffentliche Auftraggeber insbesondere bei der Beschaffung technischer Geräte in Vergabever-

fahren möglichst Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse fordern sollen. Dies gilt inzwischen nicht mehr nur für solche Produkte und Geräte, die unmittelbar selbst Energie verbrauchen, sondern es umfasst auch solche, die mittelbar den Energieverbrauch des Krankenhauses beeinflussen.

Auch der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen schreibt den öffentlichen Auftraggebern in Paragraph 17, Absätze 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVGG NRW) vor, dass das Kriterium der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen ist.



Kommunale Krankenhäuser sind danach also gehalten, bei fast allen Vergaben von Aufträgen zur Lieferung von Geräten für den Krankenhausbetrieb die höchstmöglichen Anforderungen an die Energieeffizienz zu stellen. In einem Vergabeverfahren wird das Kriterium der Energieeffizienz einerseits durch Aufnahme in die Leistungsbeschreibung und andererseits durch Aufnahme in die Wertungsmatrix berücksichtigt.

### DIE LEISTUNGS-BESCHREIBUNG

Das Kriterium „Energieeffizienz“ ist insbesondere in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen. Dies kann einerseits durch die Festlegung eines konstruktiven Mindeststandards verwirklicht werden. Danach kann der öffentliche Auftraggeber die

technischen Eigenschaften des zu beschaffenden Gerätes festlegen. Soweit für ein medizinisches Gerät bereits Energieeffizienzklassen bestehen, ist hier regelmäßig zu verlangen, dass das Gerät der höchsten Energieeffizienzkategorie entspricht. Für welche Geräte Energieeffizienzklassen bestehen, kann der Energieverbrauchskennzeichen-VO (EnVK) entnommen werden.

Sofern eine Marktsondierung ergibt, dass für einzelne Geräte keine technischen Spezifikationen festgelegt werden können, insbesondere weil es sich bei dem Gerät um ein innovatives Gerät oder eine Spezialanfertigung handelt, kann der öffentliche Auftraggeber bei der Formulierung der Leistungsbeschreibung auch auf eine funktionale Leistungsbeschreibung

zurückgreifen. Dabei werden nicht die konstruktiven Einzelheiten des Produktes beschrieben, sondern lediglich die gewünschte Funktionalität. Hier ist die Energieeffizienz nicht als Mindestkriterium zu berücksichtigen, sondern wird im Rahmen der Wertung der Angebote bei der Zuschlagsentscheidung einbezogen.

### WERTUNG DER ANGBOTE

Die Energieeffizienz kommt gerade bei Vergabeverfahren, bei denen keine Energieeffizienzklasse als Mindeststandard angegeben werden kann zum Tragen. Neben diesen Fällen, in denen auf eine funktionale Leistungsbeschreibung zurückgegriffen wird, kommt der Energieeffizienz im Rahmen der Auswertung der Angebote auch dann entscheidende Be-

deutung zu, wenn mehrere Angebote zugleich die höchste Energieeffizienzklasse erreichen, jedoch der konkrete Energieverbrauch je nach Produkt unterschiedlich ist.

Im Rahmen der Gewichtung bei der Erstellung der Wertungsmatrix ist die Energieeffizienz mit einem angemessenen Anteil an der Gesamtwertung zu berücksichtigen (rund 5 bis 15 Prozent von der Gesamtwertung). Gleichwohl bleibt dem Auftraggeber ein Entscheidungsspielraum darüber, wie hoch die Gewichtung der Energieeffizienz letztlich ausfallen soll. Insbesondere ist es nicht empfehlenswert, weitere funktionale oder qualitative Anforderungen an das zu beschaffende Gerät unberücksichtigt zu lassen, wenn diese nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers



CITY SPRAYER - 350 I

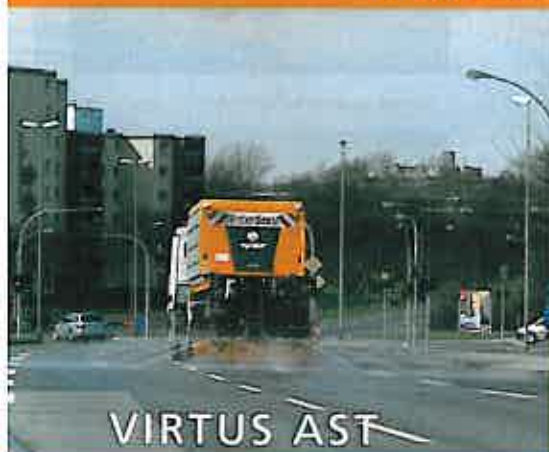


CITY SPRAYER 720 - 2160 I



CITY COMBI

## Die Sole-Profis von Epoke



VIRTUS AST



SIRIUS COMBI S4402

für die Bestimmung der Wirtschaftlichkeit von Bedeutung sind.

## ■ FINANZIERUNG

Bei der Beschaffung medizinischer Geräte ist die Finanzierung stets von besonderer Bedeutung. Angesichts klammer Kassen vieler kommunaler Krankenhäuser ist es diesen nicht immer möglich, bei der Beschaffung medizinischer Geräte die höchste Energieeffizienzklasse zu fordern. Vielmehr reicht das vorhandene Budget häufig nur für Geräte aus, die nicht in die höchste Energieeffizienzklasse einzuordnen sind.

Die Krankenhäuser werden jedoch nicht gezwungen, in jedem Fall Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse auszuschreiben. Denn die Formulierung in Paragraph 4, Absatz 5 VgV ist lediglich als eine „Soll“-Vorschrift ausgestaltet. Das bedeutet, dass kommunale Krankenhäuser – unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten – im Einzelfall auf die Forderung

des höchsten Leistungsniveaus oder der höchsten Energieeffizienzklasse verzichten dürfen. In diesem Fall muss die Energieeffizienz nicht als Mindestanforderung in der Leistungsbeschreibung angegeben werden, jedoch muss sie zumindest als Wertungskriterium bei der Zuschlagsentscheidung zum Tragen kommen.

Die Entscheidung, auf die Forderung der Lieferung eines Gerätes der höchsten Energieeffizienzklasse verzichten zu wollen, muss sorgfältig in einem Vergabevermerk dokumentiert werden. Darin sollte vermerkt werden, dass die Finanzmittel für höchsten Rang der Energieeffizienzklassifizierung nicht ausgereicht haben und, dass die Energieeffizienz ausreichend als Wertungskriterium berücksichtigt wurde.

## ■ FAZIT

Obwohl das Kriterium der Energieeffizienz einen weiteren Gesichtspunkt darstellt, der in einem schon zuvor komplexen Vergabever-



fahren zu berücksichtigen ist, ist dieses vor allem deshalb nützlich, weil es dafür sorgen kann, dass öffentliche Auftraggeber nicht langfristig von den hohen Energiekosten erdrückt werden. Für die meisten Geräte sind die erforderlichen Standards auch schnell zu ermitteln. Schließlich steht den öffentlichen Auftraggebern auch die Möglichkeit offen, im Einzelfall aufgrund fehlender Geldmittel auf die Forderung der höchsten Energieklasse zu verzichten.

Sebastian Gall und Dr. Daniel Hattenhauer sind Anwälte bei Heusinger Kühn Lürer Wojtek in Düsseldorf und Frankfurt am Main.

## DER KOMMUNALE GESAMTABSCHLUSS KONSOLIDIERUNG IN DER DOPPIK

Lehmitz, Christoph/Kamp, Christian: „Der kommunale Gesamtabschluss“, Wiley-VCH Verlag 2012, 292 Seiten, 49,90 Euro

Das Buch gibt einen Überblick zum aktuellen Arbeitsstand der Gesamtabschlusserstellung und den spezifischen Gegebenheiten des kommunalen Konzerns. Neben der Erläuterung aller notwendigen Bestandteile des Gesamtabschlusses schildert es detailliert den Ablauf der konsolidierungsvorbereitenden Maßnahmen vor dem Hintergrund der Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung. Umsetzungshinweise für die Konsolidierungsvorbereitung in der Gemeinde und den Beteiligungen, ein systematischer Überblick zum Ablauf der Konsolidierung der Jahresabschlüsse an Hand schematischer Darstellungen und Rechenbeispielen sowie die kritische Bewertung der Ergebnisse der Konsolidierung und deren Aussagekraft liefern den für den Anwender notwendigen praktischen Nutzen. Anhand der Systematik einer beispielhaften kommunalen Konsolidierungsrichtlinie können die notwendigen Arbeiten und Bestimmungen zur Durchführung der Konsolidierung praktisch nachvollzogen werden. Aspekte der Planung, der Grundsätze und der Durchführung der Prüfung des Gesamtabschlusses werden abschließend diskutiert und systematisiert. Ergänzend werden die praktische Anwendung und die Anforderungen der notwendigen Softwaresysteme beispielhaft gezeigt.

